

## **Satzung des Amtes Probstei zum Betrieb von Einrichtungen für die Beseitigung von Wohnungslosigkeit (Wohnungslosigkeitsbeseitigungssatzung)**

### Aufgrund

- des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 170), in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 308),
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 549)
- der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)

wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom [TT.MM.JJJJ] folgende Satzung erlassen:

### **Abschnitt 1 Öffentliche Einrichtung**

#### **§ 1 Einrichtung und Zweck, Unterkünfte für Wohnungslose**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen errichtet und unterhält das Amt Probstei eine Einrichtung in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Einrichtung nach Absatz (1) dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind, von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder sich in einer vergleichbaren außergewöhnlichen wohnwirtschaftlichen Notlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu verschaffen oder diese zu erhalten, die den Anforderungen des soziokulturellen Existenzminimums entspricht.
- (3) Die Einrichtung besteht aus selbstständigen Teileinrichtungen. Die Teileinrichtungen haben folgende Standorte:
  1. An der Schanze 2 a, 24253 Probsteierhagen
  2. Holzredder 1, 24217 Schönberg
  3. Korshagener Redder 3, 24217 Schönberg
  4. Seesternweg 9, 24217 Schönberg.
- (4) Die Bestimmung weiterer Teileinrichtungen erfolgt durch den Amtsausschuss.

- (5) Das Recht der örtlichen Ordnungsbehörde, bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs weitere Unterkünfte für die Unterbringung wohnungsloser Personen zu nutzen, bleibt unberührt. Insbesondere in Eilfällen (beispielsweise Massenzuströme von Personen) ist die örtliche Ordnungsbehörde dazu berechtigt, weitere Teileinrichtungen zu bestimmen. In den Fällen des Satzes 2 sollen zur Deckung der Kosten des Betriebes der weiteren Teileinrichtung bis zur Bestimmung durch den Amtsausschuss nach Absatz (4) und der Herstellung der Gebührenfähigkeit Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein von den nach Maßgabe des Gefahrenabwehrrechts verantwortlichen Personen erhoben werden.

## **§ 2**

### **Benutzerkreis**

- (1) Im Rahmen der von der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Probstei wahrzunehmenden Aufgaben der Gefahrenabwehr wird eine wohnungslose Person zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung durch Verwaltungsakt verpflichtet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtung oder auf ein weiteres Verbleiben in der Einrichtung besteht nicht.

## **§ 3**

### **Umfang der Benutzung, Benutzungsordnung**

- (1) Der Umfang der Benutzung wird durch den Verwaltungsakt geregelt, den die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr an eine Person im Sinne des § 2 Absatz (1) richtet.
- (2) Verhaltensregelnde Bestimmungen für die Einrichtung werden durch eine besondere Nutzungsordnung angeordnet. Die Benutzungsordnung wird von der örtlichen Ordnungsbehörde erlassen.

## **Abschnitt 2**

### **Gebühren**

## **§ 4**

### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung als Folge der Zuweisung zur Nutzung durch den Verwaltungsakt im Sinne des § 3 Absatz (1) wird durch das Amt Probstei eine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Pflicht zur Tragung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr wird von der in § 2 Absatz (1) bezeichneten Person geschuldet.
- (2) Schulden mehrere Personen die Gebühr, haften sie gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes im Sinne des § 3 Absatz (1), der die Verpflichtung zur Nutzung begründet.

## **§ 7 Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der Gebühr wird nach der Größe in Quadratmetern der zur Nutzung zugewiesenen Fläche innerhalb der Einrichtung bemessen.

## **§ 8 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr je Quadratmeter der zur Nutzung zugewiesenen Fläche ergibt sich aus dem Gebührentarif gemäß der Anlage. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung

## **§ 9 Festsetzung der Gebühr**

Die Gebühr wird durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt als Monatsgebühr. Für Teile eines Monats wird je Tag  $\frac{1}{30}$  der Monatsgebühr festgesetzt.

## **§ 10 Gebührenpflichtiger Zeitraum**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs. Einzug im Sinne des Satzes 1 ist der durch den Verwaltungsakt nach § 2 Absatz (1) festgesetzte Tag der erstmaligen Zuweisung der Einrichtung zur Nutzung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag des Auszuges. Auszug im Sinne des Satzes 3 ist der Tag, an dem der Verwaltungsakt nach § 2 Absatz (1) seine Wirksamkeit verliert (insbesondere durch Rücknahme, Widerruf, anderweitige Aufhebung, Erledigung durch Zeitablauf oder auf andere Weise).

## **§ 11 Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

## **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

## **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Amt Probstei verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am [01.01.2024] in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des [31.12.2023] tritt die Satzung des Amtes Probstei zum Betrieb von Einrichtungen für die Beseitigung von Wohnungslosigkeit vom 15.05.2014 außer Kraft.

Schönberg, [TT.MM.JJJJ]

**Amt Probstei**  
**Der Amtsdirektor**

**Sönke Körber**

## Anlage zu § 8

### Gebührentarif

Bezeichnung der Einrichtung nach Maßgabe des § 1 Absatz (3) Nummer		Gebührensatz je m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach § 7
1	An der Schanze 2 a, 24253 Probsteierhagen	16,97 EUR
2	Holzredder 1, 24217 Schönberg	18,13 EUR
3	Korshagener Redder 3, 24217 Schönberg	40,11 EUR
4	Seesternweg 9, 24217 Schönberg	30,87 EUR